

## **Richtlinien zur Einstufung und Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB)**

Für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern gemäss SEG  
für erwachsene Personen mit Behinderungen (IVSE-Bereich B)

**Impressum**

KANTON LUZERN  
Gesundheits- und Sozialdepartement  
Dienststelle Soziales und Gesellschaft  
Rösslimattstrasse 37  
6002 Luzern

[www.disg.lu.ch](http://www.disg.lu.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>IBB-Einstufung.....</b>	<b>4</b>
2.1	Einstufungssystem .....	4
2.2	Einstufungsverfahren.....	4
<b>3.</b>	<b>Überprüfung der Einstufung.....</b>	<b>6</b>
3.1	Prozesse der Überprüfung .....	6
3.2	Ziele der Überprüfung.....	6
3.3	Akteure der Überprüfung .....	6
3.4	Inhalte der Überprüfung.....	7
3.5	Ergebnisse und Massnahmen der Überprüfung.....	7
3.6	Aktualisierung der Richtlinien .....	8
<b>4.</b>	<b>Vollzugsbeginn .....</b>	<b>9</b>

## 1. Ausgangslage

Gemäss § 12 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG)<sup>1</sup> wird die Leistungsabgeltung an die beitragsanerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen in der Regel durch eine Vollkostenpauschale je Verrechnungseinheit, abgestuft nach Betreuungsbedarf der Nutzenden und nach Anrechnung einer angemessenen Kostenbeteiligung erfolgen.

Das neue Finanzierungsmodell IBB\_LOA des Kantons Luzern basiert auf den von der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich (SODK Ost+ ZH) erarbeiteten Grundlagen, die insbesondere auch festlegen, dass die subjektorientierte Objektfinanzierung der Angebote sozialer Einrichtungen mit dem individuellen Betreuungsbedarf (IBB) der Angebotsnutzenden verbunden werden soll.

Für die stationären Wohn- und Tagesstrukturangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Luzern stützen sich die leistungsbezogenen Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE-Bereich B) weiterhin auf die bedarfsgerecht erbrachten Leistungen und Vollkosten der einrichtungsspezifischen Angebote.

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern hat die vorliegenden IBB-Richtlinien erarbeitet, um das Verfahren zu konkretisieren, wie der individuelle Betreuungsbedarf eingestuft und überprüft wird. Damit werden das Einstufungssystem festgelegt sowie die einheitliche Einstufung und deren externe Überprüfung sichergestellt. Die mit den IBB-Richtlinien festgelegten Verfahren sollen bestmöglich an die Qualitätsmanagementsysteme und -prozesse der Einrichtungen anknüpfen und zusammen weiterentwickelt werden.

<sup>1</sup> Stand 1. Januar 2020; SRL Nr. 894.

## 2. IBB-Einstufung

### 2.1 Einstufungssystem

Die Einstufung erfolgt gemäss Wegleitung der SODK Ost+ ZH «Der individuelle Betreuungsbedarf (IBB)»<sup>2</sup> und mittels der IBB-Indikatorenraster der Zentralschweiz, die von der Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS) per 8.11.2018 genehmigt wurden.

Der Betreuungsbedarf setzt sich einerseits zusammen aus der Einschätzung der Hilflosigkeit durch die Ausgleichskasse und IV-Stelle Luzern bzw. durch die im Herkunftskanton der Leistungsnutzenden zuständige Stelle für Sozialversicherungen und andererseits aus der Einstufung gemäss der IBB-Indikatorenraster basierend auf der IBB-Wegleitung durch die Einrichtung.

Der Betreuungsbedarf wird nach Häufigkeit der Betreuungsleistung in Punkten quantifiziert und in fünf Stufen gruppiert (nachfolgend IBB-Stufen genannt). Der Betreuungsaufwand ist massgebend für die Einstufung. Die Primärbehinderung bestimmt die Wahl des Indikatorenrasters. Das System ersetzt keine Förderplanung bzw. den Einsatz entsprechender agogischer Instrumente.

### 2.2 Einstufungsverfahren

#### 2.2.1 Gesamterhebung

Die SEG-anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Luzern erheben den individuellen Betreuungsbedarf in der Regel per Stichtag 30. April.<sup>3</sup>

Zu erfassen sind in der Regel alle Personen, welche am Stichtag ein stationäres Angebot nutzen. Ausgenommen davon sind diejenigen, bei welchen bereits eine Austrittsmeldung im laufenden Jahr in der Fachapplikation erfasst ist. Wenn bei einer provisorischen IBB-Einstufung (siehe Punkt 2.2.2.) vor

Ablauf der dreimonatigen Frist eine definitive Einstufung möglich ist, soll diese ebenfalls bis zum 30. April eingereicht werden.<sup>4</sup>

Die Gesamterhebung bildet die Basis für die Erstellung der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Einrichtung für das Folgejahr und erlangt ab 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit.

Die Indikatorenraster sind in der Fachapplikation hinterlegt, bei Neueintritten wird das Raster gemäss Primärbehinderung ausgewählt. Von dieser Regel, dass die Primärbehinderung die Wahl des Rasters bestimmt<sup>5</sup>, kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen und via Fachapplikation eine Mutationsanfrage unter Angabe der Gründe gestellt werden.

#### 2.2.2 Neueintritte

Tritt eine Person im Laufe des Jahres neu in eine Einrichtung ein, so ist durch die Einrichtung beim Eintritt eine provisorische IBB-Einstufung ohne IBB-Indikatorenraster vorzunehmen (z.B. in Kenntnis der vorherigen Einstufung bei der ehemaligen Einrichtung). Nach Ablauf von maximal drei Monaten muss die definitive Einstufung mittels zugehöriger IBB-Raster vorgenommen werden, die rückwirkend per Eintrittsdatum Gültigkeit erlangt und finanzwirksam wird. Wird die definitive Einstufung zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember vorgenommen, so gilt diese gleichzeitig als Gesamteinstufung für das nächste Jahr.

#### 2.2.3 Unterjährige Einstufungsanpassungen

Unterjährige Einstufungsanpassungen erfolgen entweder aufgrund einer Veränderung der Hilflosigkeit oder aufgrund eines erheblich und anhaltend veränderten Betreuungsbedarfs. Grundsätzlich sind keine unterjährigen Einstufungsanpassungen aufgrund eines schwankenden Betreuungsbedarfes vorgesehen. In begründeten Einzelfällen können Mutationsanfragen

<sup>2</sup> Version 2019, nachfolgend IBB-Wegleitung genannt.

<sup>3</sup> Zu unterscheiden ist der Stichtag (bzw. Belegung am Stichtag) vom Beobachtungszeitraum (in der Regel 12 Monate) und vom Erfassungszeitraum (vom 1. Februar – 30. April).

<sup>4</sup> Wenn dies nicht möglich ist, kann mit der DISG Kontakt aufgenommen werden. Ändert sich diese Einschätzung innerhalb

der dreimonatigen Frist, kann die Einstufung rückwirkend auf Eintrittsdatum mit einer unterjährigen Einstufungsanpassung korrigiert werden.

<sup>5</sup> Vgl. IBB-Wegleitung Kapitel 2.2.

mittels Indikatorenraster zwischen 1. Mai und 30. November an die DISG gestellt werden. Die erhebliche und voraussichtlich andauernde Veränderung des Betreuungsbedarfs gegenüber der Gesamterhebung per Stichtag 30. April. ist nachzuweisen. Im Kommentarfeld des eingereichten Indikatorenrasters muss die Veränderung des Betreuungsbedarfs erläutert werden, indem Bezug auf die veränderten Unterindikatoren genommen wird.

Von der DISG freigegebene unterjährige Einstufungsanpassungen haben auf die Leistungsabteilung im laufenden Jahr keine Auswirkung und erlangen grundsätzlich erst ab 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit. Ausnahmen von dieser Fristregelung sind Hilo-Neueinstufungen, welche bereits ab dem Folgemonat Gültigkeit erlangen<sup>6</sup> und in der Fachapplikation als Mutation der Versicherungsleistung zu erfassen sind. Härtefälle unterjähriger Einstufungsanpassungen werden von der DISG fallspezifisch beurteilt.

#### 2.2.4 Gesamterhebung und unterjährige Einstufungsanpassung

Untenstehende Darstellung illustriert den Prozess der Gesamterhebung und der unterjährigen Einstufung auf der Zeitachse. Sie zeigt auf, für welchen Zeitraum die Anpassung der Hilo und die IBB-Einstufung wirksam werden.

#### 2.2.5 Spezialfälle

Für Neueintritte in der Zeitspanne vom 1. Januar bis zum 30. April gilt die Gesamterhebung per Stichtag 30. April zugleich rückwirkend als definitive Einstufung.

Spezialfälle wie Gastplätze oder geplante Kurzaufenthalte, bei denen die Einrichtung keine ausreichenden Kenntnisse der nutzenden Person für eine definitive Einstufung nach drei Monaten hat, kann sie Kontakt mit der DISG für fallspezifische Lösungen aufnehmen. Das Gleiche gilt für Betreuungsverhältnisse, welche vor der definitiven Einstufung abgebrochen werden.

#### 2.2.6 Fachapplikation

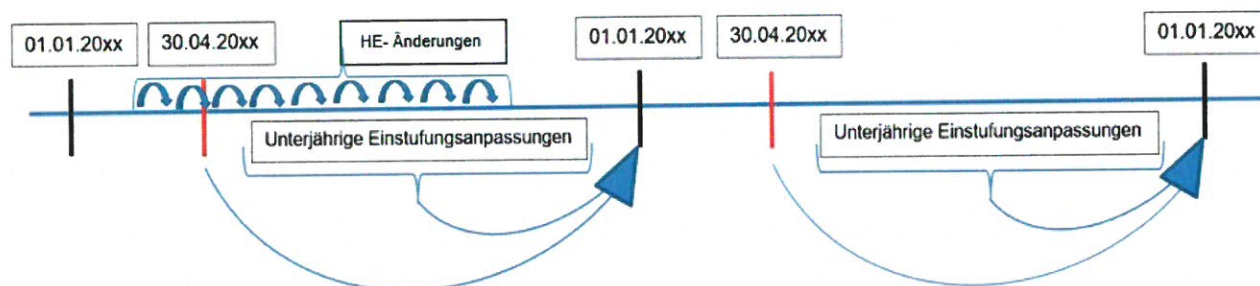
Für die Abwicklung der IBB-Einstufung stellt die DISG den Einrichtungen die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung: Den Zugriff auf die kantonale Fachapplikation über den Web-Browser, vorbereitete Indikatorenraster pro Nutzende im Excel-Format zum Down- und Upload sowie das Benutzerhandbuch Fachapplikation SEG.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die von der DISG zur Verfügung gestellten Vorlagen, Prozesse und Übermittlungskanäle zu nutzen. Die Prozesse sind im Benutzerhandbuch Fachapplikation SEG (siehe Kapitel 6) beschrieben.

#### 2.2.7 Dokumentation

Die IBB-Einstufungen müssen für alle Nutzenden auf der Basis des ausgefüllten IBB-Indikatorenrasters belegt sowie im Dokumentationssystem der Einrichtung durch den Betreuungsverlauf nachgewiesen werden können. Die Einrichtung ist in der Wahl der schriftlichen Dokumentation frei.

Es wird den Einrichtungen einerseits empfohlen, intern zu regeln, wer für welche Schritte bei der Dokumentation des IBB zuständig ist, und andererseits eine interne Überprüfung nach dem Vieraugenprinzip festlegen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.



<sup>6</sup> Rückwirkend finanzwirksam maximal 12 Monate.

### 3. Überprüfung der Einstufung

#### 3.1 Prozesse der Überprüfung

Die inhaltliche Überprüfung der IBB-Einstufung erfolgt einerseits im Rahmen einer von der DISG vorgenommenen Plausibilisierung der eingereichten Indikatorenraster und andererseits im Rahmen der Prüfung vor Ort durch eine externe Überprüfungsstelle. Für die Einrichtungen soll möglichst wenig zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen.

#### 3.2 Ziele der Überprüfung

Ziele der Überprüfung der IBB-Einstufungen sind:

- Das Sicherstellen, dass in allen beitragsanerkannten Luzerner Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen die Vorgaben gemäss der IBB-Wegleitung umgesetzt werden;
- das Sicherstellen, dass die Einstufungen einrichtungsintern nachvollziehbar sind und plausibilisiert werden;
- das Gewährleisten, dass die IBB-Einstufungen in den Einrichtungen möglichst einheitlich erfolgen und das Vergleichen der Einstufungen je Einrichtung und einrichtungsübergreifend möglich wird;
- das Erkennen und Korrigieren von Abweichungen;
- der Erhalt von Hinweisen für die Optimierung des IBB-Einstufungssystems.

#### 3.3 Akteure der Überprüfung

##### 3.3.1 Soziale Einrichtungen

Die sozialen Einrichtungen sind die erste Prüfinstanz. Intern soll die Einrichtung sicherstellen, dass die Einstufungen nachvollziehbar sind und jährlich plausibilisiert werden (siehe Punkt 2.2.7). Die DISG empfiehlt eine interne Überprüfung nach dem Vieraugenprinzip sowie Plausibilisierung durch Mehrjahresvergleiche und Fokussierung auf Entwicklungsverläufe einzelner Nutzen.

##### 3.3.2 Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Die DISG prüft die IBB-Einstufungen in mehreren Schritten:

- Im Rahmen der KÜG-Prozesse werden Neueintritte und unterjährige Einstufungsanpassungen überprüft. Die DISG kann weitere Unterlagen bei den Einrichtungen anfordern und in begründeten Fällen Anpassungen der Einstufung verlangen;
- im Rahmen der jährlichen Gesamterhebung werden ausgewählte Einzelfälle geprüft;
- die DISG erstellt Kennzahlen, Vergleiche und Analysen aus den jährlich am Stichtag (30. April) erhobenen IBB-Daten. Diese Kennzahlenvergleiche und Analysen werden den Einrichtungen soweit möglich zur Verfügung gestellt.

##### 3.3.3 Externe Überprüfungsstelle

Die DISG beauftragt eine externe Stelle mit der inhaltlichen Überprüfung der IBB-Einstufungen. Jede Einrichtung wird periodisch überprüft. Die vorangemeldete Überprüfung erfolgt anhand der vorhandenen Dokumentation.

Mögliche externe Überprüfungsstellen sind Firmen mit Referenzen im IVSE-Bereich B. Die vor Ort eingesetzten Überprüfungspersonen müssen folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Praktische berufliche Erfahrung im Bereich Behinderung, mindestens auf Ebene Gruppenleitung;
- tertiäre Ausbildung im Bereich Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pflege, Therapie oder äquivalente Ausbildung;
- hohe Sozialkompetenz und Wertschätzung im Umgang mit den Mitarbeitenden der Einrichtung.

Die Überprüfungsperson darf gleichzeitig weder in einer anerkannten Einrichtung für Menschen mit Behinderungen bzw. deren Trägerschaft in Luzern noch in der Verwaltung des Kantons Luzern tätig sein.

### 3.4 Inhalte der Überprüfung

#### 3.4.1 Einrichtungsspezifische Ergebnisqualität

Die beauftragte externe Stelle prüft stichprobenweise vor Ort im Beisein der oder des zuständigen Prozessverantwortlichen die ausgefüllten Zentralschweizer IBB-Indikatorenraister gemäss aktueller IBB-Wegleitung. Sie überprüft im Detail:

- Die korrekte Anwendung der IBB-Wegleitung bei der Einstufung;
- die einrichtungsinternen Informationen aus den jeweiligen Dokumentationssystemen wie z.B. Verlaufsprotokolle;
- die Übereinstimmung dieser gesichteten Unterlagen mit dem jeweiligen IBB-Indikatorenraister hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Plausibilität;
- eine Stichprobenquote je Einrichtung zwischen 5 bis 10% der Dossiers, um eine aussagekräftige Einschätzung zu erhalten. Die konkrete Stichprobenauswahl wird durch die DISG vorgenommen;
- bei betreuten Personen, bei denen die Hilflosigkeit massgebend für die Höhe der IBB-Stufe ist, nur die Hilo-Verfügung der IV;
- ob gemäss IBB-Wegleitung die Primärbehinderung ausschlaggebend für die Wahl des Indikatorenraisters ist oder mit welcher Begründung davon abgewichen wird.

#### 3.4.2 Einrichtungsspezifische Prozessqualität

Die externe Überprüfungsstelle klärt in einem persönlichen Interview mit den IBB-verantwortlichen Mitarbeitenden bzw. der Geschäftsleitung vor Ort:

- Wer ist Ansprechperson im IBB-Prozess und werden die Einstufungen durch weitere Personen intern überprüft bzw. wie werden die Einstufungen intern plausibilisiert?
- Wie wird der IBB-Prozess intern begleitet (z.B. Schulungen), um ein einheitliches Verständnis der IBB-Einstufungskriterien zu fördern und sicherzustellen?
- Wurde der IBB-Prozess mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten schriftlich festgehalten?

#### 3.4.3 Einrichtungsübergreifende Fragestellungen

Die externe Überprüfungsstelle beurteilt aufgrund aller durchgeführten Überprüfungen folgende Fragen:

- Welche Unterschiede bestehen in der Anwendung der IBB-Wegleitung und den zugehörigen Erläuterungen zu den Indikatoren der IBB-Raster in den Einrichtungen?
- In welchen Unterindikatoren sind grössere Abweichungen festzustellen (zu tiefe oder zu hohe Einstufungen)?
- Was ist künftig am System IBB zu verbessern oder zu klären?

### 3.5 Ergebnisse und Massnahmen der Überprüfung

#### 3.5.1 Dokumentation und Kommunikation

Die Prüfungsergebnisse werden wie folgt dokumentiert:

- IBB-Prüfungsbericht je Einrichtung: Die externe Stelle verfasst einen Kurzbericht zu den einrichtungsspezifischen Fragen und den Ergebnissen der Überprüfung sowie mit allfällig zu treffenden Verbesserungsmassnahmen zuhanden der DISG;
- schriftlicher Bericht an die Einrichtung: Die DISG stellt der überprüften Einrichtung, zusammen mit einem weitergehenden Schreiben mit allfälligen Massnahmen / Empfehlungen, den IBB-Prüfungsbericht zu;
- einrichtungsübergreifender Synthesebericht zur IBB-Prüfung: Die beauftragte Stelle verfasst jährlich einen anonymisierten Synthesebericht zu den einrichtungsübergreifenden Feststellungen. Dieser wird von der DISG ergänzt und relevante Informationen den Einrichtungen zugestellt.



### 3.5.2 Schlussfolgerungen für die Einrichtungen

Die im Prüfungsbericht sowie die im Vergleich der DISG enthaltenen Feststellungen und Verbesserungsvorschläge sind durch die DISG zu bewerten und zu beurteilen.

Jede Einrichtung erhält von der DISG gleichzeitig den Prüfungsbericht der externen Stelle sowie eine Beurteilung der Situation bezüglich IBB. Diese kann Empfehlungen zur längerfristigen Verbesserung enthalten oder Anweisungen, welche in einer bestimmten Frist umzusetzen sind. Die DISG wird allfällige Massnahmen mit der Einrichtung besprechen. Wird von der DISG eine Korrektur gewisser Einstufungen nach unten oder nach oben verlangt, erlangen die Änderungen per 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit. Sie kann bei schwerwiegenden Abweichungen die Gültigkeit von IBB-Einstufungen unterjährig anpassen.

### 3.5.3 Schlussfolgerungen für die Optimierung des Einstufungssystems IBB

Die DISG des Kantons Luzern informiert die HKL, IGT und die Einrichtungen über die wesentlichen Inhalte des anonymisierten Syntheseberichts zu den einrichtungsübergreifenden Feststellungen aus der Überprüfung.

Die DISG wird mit Einbezug der Begleitgruppe, bestehend u.a. aus Mitgliedern der sozialen Einrichtungen und Behindertenorganisationen, über geeignete Massnahmen entscheiden, die zur Optimierung des IBB-Systems beitragen (z.B. Schulung der Einrichtung, Informationsschreiben mit Präzisierungen). Sie lässt die Schlussfolgerungen aus der Überprüfung in die Gremien der SODK Ost+ ZH einfließen (z.B. Konkretisierung der einzelnen Punkte in der IBB-Wegleitung).

### 3.6 Aktualisierung der Richtlinien

Die DISG reflektiert das Vorgehen bei der Erfassung und Überprüfung und passt bei Bedarf die IBB-Richtlinien an. Die Überprüfung 2019 wird als Pilotjahr verstanden und dient als erste Bestandsaufnahme bei vier unterschiedlichen Einrichtungen, aus welcher Diskussionsgrundlagen für die Begleitgruppe bereitgestellt werden. Ab dem Jahr 2020 werden jährlich fünf Einrichtungen regulär überprüft, so dass innerhalb der vierjährigen Leistungsauftragsperiode alle Einrichtungen einmal überprüft werden.

#### 4. Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft – zeitgleich mit dem Inkrafttreten des teilrevidierten Gesetzes über soziale Einrichtungen SEG.

Luzern, 1. Januar 2020

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)  
Dienststellenleiterin

  
Edith Lang